07.01.2016

Was sind eigentlich „gründliche Fachkenntnisse“?

- Fragen zur Eingruppierung-

Im Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes findet sich häufig der Begriff „gründliche Fachkenntnisse“. Im Geltungsbereich der Entgeltordnung für den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder taucht dieser erstmals in der Entgeltgruppe 5 des Teils I auf. Nach der Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil I, Entgeltgruppe 5 sind hierzu nähere Kenntnisse beispielsweise von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen des Aufgabenkreises erforderlich. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat klargestellt, dass hierzu auch Erfahrungswissen gehören kann, wenn es notwendig ist, um die Tätigkeit auszuüben. Bei Eingruppierungsstreitigkeiten wird dies oft missverstanden. Für die Eingruppierung ist es unerheblich, ob Beschäftigte die gründlichen Fachkenntnisse besitzen. Vielmehr kommt es darauf an, ob die auszuübende Tätigkeit die Anwendung dieser Fachkenntnisse erfordert. Nähere Kenntnisse bedeuten nicht, dass die einschlägigen Vorschriften voll beherrscht werden müssen. Es genügt, wenn der Normalfall in seinen verschiedenen Abwandlungen sachlich richtig bearbeitet werden kann. In seinem Urteil aus dem Jahr 1983 hat das BAG „gründliche Fachkenntnisse“ definiert als „Fachkenntnisse von nicht unerheblichem Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art“.

Entscheidungen

Beispielhaft seien zwei Entscheidungen zu den „gründlichen Fachkenntnissen“ aufgeführt. Im Eingruppierungsrecht gilt aber besondere Vorsicht beim Vergleich ähnlich gelagerter Fälle, da es auf die der Entscheidung zugrunde liegende konkret auszuübende Tätigkeit ankommt. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln hat mit Beschluss vom 20. Februar 2002 bei einer Sekretärin als Vorzimmerkraft bei einem Professor die gründlichen Fachkenntnisse bejaht. Eine klassische Vorzimmerkraft benötige neben büro- und schreibtechnischen Qualifikationen auch organisatorische Fähigkeiten, Gewandtheit und Verhandlungstalent in nicht nur oberflächlicher oder lückenhafter Weise. Das LAG Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 4. Juni 1992 die gründlichen Fachkenntnisse verneint bei einer Beschäftigten in der Raumnutzungsplanung einer Hochschule. Hierzu seien Organisationsgeschick und Erfahrungswissen nötig. Zwar zähle Erfahrungswissen auch zu den gründlichen Fachkenntnissen. Jedoch dürfe dies nicht ausschließlich der Fall sein. Zudem sei Erfahrungswissen dann nicht relevant, wenn es dem Allgemeinwissen oder gar der allgemeinen Lebenserfahrung zuzuordnen sei und daher keinerlei fachlichen Bezug habe.

Quelle: dbb